

Stellungnahme zum Postulat 34

Freiwilligenarbeit durch Abbau administrativer Hürden fördern

Yolanda Ammann namens der FDP-Fraktion vom 27. Dezember 2024
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme, StB 422 vom 11. Juni 2025

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 23. Oktober 2025 erheblich erklärt

Ausgangslage

Die Postulantin namens der FDP-Fraktion verweist in ihrem Vorstoss auf die Anforderungen, welche seitens der Stadtverwaltung an die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen im öffentlichen Raum gestellt werden. Vereine, welche eine Veranstaltung im öffentlichen Raum oder auf stadtdeigenen Anlagen, z. B. Schulhausplätzen, durchführen wollten, stiessen aufgrund der steigenden Anforderungen an ihre Grenzen. Dies gelte laut Postulantin insbesondere im Zusammenhang mit den Sicherheitsauflagen, welche von der Stadt für Veranstaltungen gemacht würden. Die Stadtverwaltung verlange bereits für Anlässe ab 100 Personen ein Sicherheitskonzept. Die Postulantin stellt die Notwendigkeit dieser Anforderung infrage und bittet den Stadtrat einerseits zu prüfen, in welchen Bereichen die Freiwilligenarbeit durch den Abbau von administrativen Hürden gefördert werden könnte, und andererseits Merkblätter sowie Mustervorlagen für die Organisation kleinerer Veranstaltungen (bis maximal 300 Personen) im öffentlichen Raum sowie in oder auf stadtdeigenen Anlagen, wie z. B. Schul- bzw. Sportplätzen, zu erstellen, um die Arbeit der Vereine zu erleichtern.

Erwägungen

Praxis bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Für die als Grundsatz definierten, einheitlichen Regeln gemäss Art. 16 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 ([sRSL 1.1.1.1.1](#); nachfolgend: RNöG) gibt es keine eigentliche Minimalanzahl, was die erwartete Anzahl von Besuchenden betrifft. Auf Basis der Empfehlungen der Luzerner Polizei richtet sich die Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen (STAV), welche bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum die Bewilligungsbehörde ist, nach dem Grundsatz, dass Sicherheitskonzepte für Anlässe mit mehr als 1'000 Personen und Risikoanalysen für Anlässe mit über 300 Personen zu gewährleisten sind. Jedoch wird im Sinne des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismässigkeit stets der sogenannte «Einzelfall» geprüft. Konkret bedeutet dies, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden festzulegen haben, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind. Bei Veranstaltungen in der Stadt Luzern beurteilen dies in der Regel die Feuerwehr, die Luzerner Polizei und STAV (wenn auf öffentlichem Grund) in einer gemeinsamen Evaluierung. Dabei werden die konkreten Massnahmen, die einzureichenden Pläne und Konzepte definiert. Die Anzahl der erwarteten Besuchenden ist dabei nur ein Kriterium und nicht das alleinig entscheidende. STAV ist auch sogenannte Koordinationsbehörde und steht den Gesuchstellenden beratend zur Verfügung.

Auf der [Webseite von STAV](#) stehen für die Veranstaltenden eine Vielzahl von Merkblättern zur Verfügung. Für Mustervorlagen verweist STAV in der Regel auf die [Webseite des «Nationalen Fachremiums Crowd Management»](#) der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und

-kommandanten der Schweiz (KKPKS). Entgegen den Ausführungen der Postulantin verlangt die Stadtverwaltung gemäss gängiger Praxis von STAV in der Regel erst für Veranstaltungen ab 1'000 Besuchenden ein Sicherheitskonzept. Aufgrund von Vorgaben, was z. B. den Brandschutz und die Prävention betrifft (siehe [Merkblatt Brandschutz+Prävention](#)), bestehen aber weitere Auflagen, welche zu erfüllen sind (selbst bei weniger als 300 Personen). Zudem verlangt die Feuerpolizei ab 300 Personen Angaben zur Sicherheit und einen Layout-Plan des genutzten Platzes.

Praxis bei Veranstaltungen in oder auf stadteigenen Anlagen wie Schul- und Sportplätzen Schulhöfe und Pausenplätze sind öffentlich zugänglich und stehen neben der primären Schulnutzung dem Quartier zur Verfügung. Sie haben eine soziale Funktion und dienen dem Zusammenkommen und dem Spiel. Die Nutzung von Schulanlagen ist sehr beliebt. Für die Erteilung von Bewilligungen von Veranstaltungen auf Pausenplätzen ist die Dienstabteilung Kultur und Sport (KUS) zuständig. In der Regel handelt es sich bei den Veranstaltungen um Quartierveranstaltungen wie Quartierfeste, Quartier-Zmorge, Spielnachmittage usw.

Bei grösseren Veranstaltungen konsultiert KUS die Fachpersonen von STAV. Gemeinsam wird versucht, die bestmögliche Dienstleistung zu erbringen.

Mit dem Reglement zur Benützung von Sportanlagen und Schulräumen werden die Sekundärnutzungen geregelt, also alle Nutzungen, die keine Schulnutzungen sind. Die Pausenplätze sind darin nicht geregelt. Deshalb richtet sich die Dienstabteilung nach dem RNÖG (insb. Art. 15 und 16). Hierbei geht es vor allem um den Aspekt der Sicherheit. Kultur und Sport stellt Merkblätter zur Verfügung, organisiert Begehung vor Ort und ist Türöffnerin gegenüber den Bewilligungsstellen des Kantons.

Auf Anfrage begleitet und unterstützt ausserdem die Dienstabteilung Quartiere und Integration im Rahmen der Förderung des Quartierlebens Veranstaltende bei der Gesuchstellung.

Um Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen im öffentlichen Raum einheitlich zu koordinieren, haben KUS, STAV sowie die Dienstabteilung Immobilien (IMMO) das Pilotprojekt «Integraler öffentlicher Raum» initiiert. Dieses läuft seit Anfang Jahr. Dabei wird auf sechs ausgewählten Örtlichkeiten der Grundsatz des «Single Point of Contact» angewendet, unabhängig davon, ob die jeweiligen Flächen der Allgemeinheit zur Nutzung bereitgestellt werden (öffentlicher Grund) oder der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen (Verwaltungsvermögen, z. B. Pausenplätze). Gesuchstellende machen eine Anfrage, die von STAV in enger Absprache mit den Dienstabteilungen IMMO und KUS bearbeitet und koordiniert wird. Die Gesuchstellenden werden dabei von STAV, analog zu Gesuchen auf öffentlichem Grund, beraten. Das Pilotprojekt dient zudem der Evaluation, ob die Bewirtschaftung aller Flächen, die als öffentlicher Raum wahrgenommen werden, in ihrer momentanen Praxis sinnvoll ist. Dabei geht es nicht zuletzt auch um Planungs- und Rechtssicherheit für Veranstaltende.

Grundsätzlich steht bei den städtischen Auflagen bzgl. Sicherheit stets der Schutz der Veranstaltungsbesuchenden im Zentrum.

Auch dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass Vereinen und weiteren Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen keine unnötigen administrativen Hürden in den Weg gelegt werden. Gleichwohl ist für den Stadtrat die Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsbesuchenden oberstes Gebot. Daher erachtet er die geltende Praxis der städtischen Bewilligungsbehörden (STAV und KUS), wonach Gesuche im Einzelfall geprüft und an die jeweilige Veranstaltung angepasste Bewilligungsauflagen gemacht werden, als sehr sinnvoll. Dies geschieht stets unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und mit Augenmass, bietet Flexibilität und stellt sicher, dass keine für die Veranstaltenden unzumutbaren oder nicht zu erfüllenden Anforderungen gestellt werden. So wird für jede Veranstaltung die bestmögliche, sinnvollste und nicht zuletzt sicherste Lösung gefunden.

Eine stetige Verbesserung und Optimierung des Gesuchs- und Bewilligungsprozesses ist bereits jetzt Ziel und Daueraufgabe der städtischen Bewilligungsbehörden. Der Stadtrat ist jedoch bereit, im Rahmen des Pilotprojekts «Integraler öffentlicher Raum» zu prüfen, in welchen Bereichen des Gesuchs- und Bewilligungsprozesses für eine Veranstaltung noch Optimierungspotenzial besteht und inwiefern der von

der Stadt zur Verfügung gestellte Katalog von Merkblättern und Mustervorlagen sinnvollerweise erweitert werden könnte (etwa bei kleineren Veranstaltungen bis maximal 300 Personen).

Zu erwartende Folgekosten bei einer Überweisung des Postulats

Die Prüfung der beiden im vorliegenden Postulat formulierten Anliegen kann, wie erwähnt, im Rahmen des Pilotprojekts «Integraler öffentlicher Raum» erfolgen und ist mit keinen nennenswerten Folgekosten verbunden.

Fazit

Der Stadtrat erkennt das grosse freiwillige Engagement der vielen Vereine und Organisationen in der Stadt Luzern, die mit ihren zahlreichen und spannenden Veranstaltungen einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten. Aus den erwähnten Gründen ist der Stadtrat bereit, die beiden Anliegen der Postulantin im Rahmen des Pilotprojekts «Integraler öffentlicher Raum» zu prüfen und das Postulat entgegenzunehmen.